

Das Praktikumsamt der Universität Passau bittet Sie, nachfolgende Angaben zu Ihrer Person zu machen (*schreiben Sie bitte leserlich!*):

Name, Vorname:

geb.: Matr.Nr.:

StudIP-Mailadresse: @ads.uni-passau.de

Private Mailadresse:

Lehramt an (Grund- od. Mittelschule?)

Passfoto

biometrisch nicht
erforderlich!
bitte aufkleben
oder bei Zusendung
per E-Mail als PDF
anhängen!

Eingeschrieben an der
Universität seit:

Auslandswilligkeit - Haben Sie Interesse an einem Auslandsaufenthalt in Form eines

- | | | |
|----------------------|--------------------------|--|
| - Schulpraktikums | <input type="checkbox"/> | Evtl. Zweitsprache (ggf. Muttersprache): |
| - Betriebspraktikums | <input type="checkbox"/> | |
| - Semesters | <input type="checkbox"/> | |

Heimatanschrift:

PLZ: Ort:

Straße:

Tel./Hdy.:

Semesteranschrift:

PLZ: Ort:

Straße:

Tel./Hdy.:

Unterrichtsfach:

Didaktikfächer:

Sollten sich Ihre **Kontakt**daten ändern oder sollten Sie in absehbarer Zeit einen **Fächerwechsel** vornehmen, müssen Sie dies **umgehend** dem Praktikumsamt **per Email** mitteilen.

Kopieren Sie dieses Formular für Ihre Studienunterlagen!

Praktikumsamt für die Lehrämter
an Grund- und Mittelschulen



Hiermit bestätige ich,

Frau / Herr,

Adresse: s. oben

Lehramt (Grund- od. Mittelschule?),

- dass ich mich ausreichend über **zukünftige Einstellungschancen** informiert habe bzw. in Kürze noch informieren werde
- die **Verhaltensregeln** im Praktikum -hier Schulpraktikum- zur Kenntnis genommen habe und
- mein **Einverständnis** dazu erteilt habe, meine Kontaktdaten im Zuge der Praktikumsplatzzuteilung an beteiligte Personen (Mitstudierende wegen Fahrgemeinschaften und Praktikumslehrkräfte) weiterzugeben.

.....
Datum

.....
Unterschrift Praktikums Teilnehmer

Ausfertigung für Sie - Hinweise für Studierende im Praktikum

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum nach §34 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, d und e der Lehramtsprüfung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S.180) kann nur bestätigt werden, wenn der Studierende am Praktikum regelmäßig teilgenommen, die verpflichtenden Unterrichtsversuche durchgeführt und sämtliche im Rahmen des Praktikums gestellten Aufgaben mit zureichendem Ergebnis erledigt hat [Organisation der Praktika für die Lehrämter an öffentlichen Schulen, Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 03. Juni 2014 (vgl. Zi. 8.2)].

Außerdem verweisen wir hier auch auf Zi 9.7

Während der Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums, des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums und des zusätzlichen studienbegleitenden Praktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gegeben, während der Ableistung des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums gemäß § 2 Abs. 1Nrn. 2 bzw. 8 SGB VII. Die Haftung des Betriebs, anderer Betriebsangehöriger oder anderer Praktikantinnen und Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus hat die Praktikantin oder der Praktikant dafür Sorge zu tragen, dass sie oder er ausreichend Versicherungsschutz genießt, z. B. für Schäden, die durch die Praktikumsstätigkeit dem Betrieb oder Dritten zugefügt werden. Dazu kann der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ratsam sein.

Wenn Sie als Studentin **schwanger sind**, melden Sie sich bitte beim Familienservice des Referats Gleichstellung (sofern nicht schon geschehen), damit die Universität ihren Verpflichtungen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes nachkommen kann.

Verhaltensregeln:

- **Verschwiegenheitspflicht:** Gemäß den Organisationsbestimmungen der Praktika für die Lehrämter an öffentlichen Schulen [Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 03. Juni 2014 hat der Studierende über alle „Angelegenheiten, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen“ (z.B. über Schüler, Lehrkräfte usw.) strengste „Verschwiegenheit zu wahren“. (vgl. Zi. 9.4)]
- Bitte beachten Sie, dass **seit dem 01.03.2020 das Masernschutzgesetz** in Kraft getreten ist. D. h. für Sie als Praktikant bzw. Praktikantin, dass Sie zu Beginn eines Schulpraktikums (am 1. Tag) einen Nachweis bzgl. Ihres Masernimmunitätsstatus an Ihrer Praktikumschule vorzeigen müssen. Dieses gilt u. a. nicht für Personen, die im Jahr 1970 oder früher geboren sind.
- **Weisungsbefugnis der Praktikumslehrkraft:** Es ist selbstverständlich, dass **alle** von der Praktikumslehrkraft übertragenen Aufgaben verantwortungsbewusst, pflichtgemäß und **pünktlich** erledigt werden [Organisation der Praktika für die Lehrämter an öffentlichen Schulen, Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 03. Juni 2014 (vgl. Zi. 9.6)].
- **Erkrankung:** Im Falle einer Erkrankung ist eine telefonische, rechtzeitige Entschuldigung entweder bei der Praktikumslehrkraft oder im Sekretariat der Schule erforderlich. Es genügt nicht, sich durch Kommilitonen entschuldigen zu lassen! Ansteckende Krankheiten sind sofort anzuzeigen.
- **Vorbildfunktion:** „Der im Zusammenhang mit den Praktika erteilte Unterricht hat im Rahmen der für die betreffende Schulart geltenden *schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen* zu erfolgen.“ [Organisation der Praktika für die Lehrämter an öffentlichen Schulen, Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 03. Juni 2014 (vgl. Zi. 9.6)].
- **Verhalten im Unterricht:** Es ist selbstverständlich, dass während des Unterrichts nicht gegessen, getrunken oder Kaugummi gekaut wird und keine Beschäftigung mit *unterrichtsfremden* Dingen erfolgt. Mobiltelefone bleiben während der Unterrichtszeit ausgeschaltet.
- **Rauchverbot:** Bitte beachten Sie das Rauchverbot, das an allen Schulen gilt.
- **Kleidung:** Beruflich angemessene Kleidung ist selbstverständlich.